



# HAUPTPERSONALRAT GESAMTSCHULEN, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION  
XIV  
OKTOBER  
2021

## Themen: MPT III, Versetzungen, Dienstunfall III; Klassenfahrten

### Liebe Kolleg:innen,

die zahlreichen Rückmeldungen auf unsere letzten HPR-Infos haben uns einmal mehr dazu veranlasst, die Frage von Entlastungen der Lehrerschaft zentral als Thema in dem kommenden Gespräch mit der Hausspitze zu setzen. Die Aufgabenzahl an Schulen steigt durch die Erwartungshaltung von Politik und Gesellschaft seit Jahren erheblich. Zeittypische Herausforderungen werden an Schulen delegiert. Die Pandemie führt aktuell verstärkt dazu, dass Probleme wie die Vergrößerung der Aufgabengebiete, Arbeitszeitverdichtung und ad-hoc Change- und Prozessmanagement die eigentliche Arbeit mit den Schüler:innen in den Hintergrund rücken lassen. Auch Schulleitungen werden für Prozesse verantwortlich gemacht, die durch übergeordnete Behördensysteme eigentlich verantwortet werden müssen. Die Arbeitsgesundheit wird dadurch gefährdet, dass Kernaufgaben in Schulen aus zeitlichen wie fachlichen Gründen nicht angemessen bewältigt werden können. Zusätzlich durch die Implementierung weiterer Berufsgruppen, wie MPT, werden weitere Koordinierungsbedarfe erforderlich, die zeitlich nicht kompensiert werden können. Beste Bildung ist so nicht möglich, weil der Fokus auf die Schüler:innen fehlt und die Selbstwirksamkeit der Kolleg:innen konterkariert wird. In der Folge stellen die Bezirkspersonalräte fest, dass derzeit die Anträge auf frühzeitige Zurruesetzung, Beurlaubung, Entpflichtung und Teilzeit ansteigen.

In Folge der Pandemie, etwa durch die Testungen, Stundenplanänderungen und kurzfristigen Konzeptänderungen, wurden regelmäßige Aufgaben verdrängt. Trotzdem muss „der Laden laufen“. Dadurch leidet die Kommunikation untereinander – zudem steigt der Beratungs- und Kooperationsbedarf, wie bei Infektionsfällen, renitenten Eltern, Kolleg:innen jenseits der Belastungsgrenze sowie mit (psychisch) belasteten Schüler:innen. Gleichsam bewirkt die vielerorts unreflektierte Einführung digitaler Plattformen ständige Erreichbarkeit und Work-Privacy-Konflikte.

**Was wir wollen:** eine deutliche Erhöhung der Schulverwaltungsassistenten um Kollegien von administrativer Arbeit zu entlasten; eine Strategie, die der Nichtbesetzung ausgeschriebener Stellen entgegenwirkt; einen schulscharfen Sozialindex, der tatsächlich schulscharf ist und die pädagogische Arbeit vor Ort stärkt; eine Abschaffung der 18monatigen Besetzungssperre bei Beförderungssämtern auf Abteilungsleiterstellen und Stellen der Didaktischen Leitung und eine Erhöhung der Anrechnungsstunden um die vielfältigen Koordinierungsaufgaben in Schule zu bewältigen.

Diesen Aspekten muss sich ein Ministerium stellen, das die „weltbeste Bildung“ möchte.

### MPT Kräfte: Das MSB hat das Recht des Stärkeren auf seiner Seite

Wie der HPR in seinem Sonderinfo 09-21 berichtet hat, ist das Einigungsstellenverfahren zum neuen Einstellungserlass für MPT – Kräfte nicht mit einem Beschluss zugunsten des HPR ausgegangen. Die Verwaltungsrichterin hatte lediglich die Nichteinigung festgestellt und das Verfahren an den Landtag überwiesen.

Das Kabinett hat nun auf seiner letzten Sitzung die fehlende Unterschrift des HPR unter die Neufassung des Einstellungserlasses für MPT Kräfte ersetzt, ganz so wie es von einer konservativ-neoliberalen Landesregierung zu erwarten war.

Damit gehen Verschlechterungen bei der Arbeitszeit und bei der Bezahlung für die MPT – Kräfte, die nach dem neuen Erlass eingestellt werden, einher. Für die alten MPT – Kräfte ändert sich nichts. Zusätzlich hat das MSB eine Forderung des HPR abgelehnt, den Ferieneinsatz der alten MPT-Kräfte durch eine Dienstvereinbarung zu klären.

Damit bleibt das MSB seiner Linie treu, in Bezug auf Arbeitszeit und Bezahlung Regelungen zum Nachteil der Beschäftigten zu treffen.

Der neue Einstellungserlass für MPT-Kräfte ist zum 15.10.2021 ins Amtsblatt eingestellt worden, im Haushalt sind die Stellen bereits verankert, so dass nun die Neueinstellung von MPT-Kräften nach dem neuen Einstellungserlass an Gesamt- und Sekundarschulen zeitnah erfolgen kann.

### **Dienstunfall Corona**

Der HPR hatte sich seit Beginn der Coronapandemie dafür eingesetzt, Erkrankungen durch den Erreger Covid19, mit denen sich Lehrkräfte nachweislich im Schulbetrieb infiziert haben, als Dienst- oder Arbeitsunfall anzuerkennen. Besonders Tarifbeschäftigte laufen Gefahr im Falle von Long-Covid-Erkrankungen neben den gesundheitlichen Schäden auch materielle Nachteile hinnehmen zu müssen.

Das MSB folgte der Sichtweise des HPR nicht und berief sich auf die Position der Unfallkasse NRW, die seinerzeit feststellte, dass im Falle einer Pandemie die Infektion ein allgemeines Lebensrisiko darstelle und sich daher aus einer Ansteckung mit dem Coronavirus kein Dienstunfall ableiten ließe.

Nun rudert man zurück. Die Unfallkasse NRW schreibt auf ihrer Homepage:

„Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen.

Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit (Beschäftigung, (Hoch-)Schulbesuch, Ausübung bestimmter Ehrenämter, Hilfeleistung bei Unglücksfällen o.a.) zurückzuführen ist.

In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person ("Indexperson") nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.“

Die NRW-Landesregierung vertritt mittlerweile eine ähnliche Ansicht, betont aber jedoch die Einzelfallbetrachtung. Um eine Covid 19 – Erkrankung als Dienstunfall nachweisen zu können, muss zunächst eine Infektionskette bei der Ausübung des Dienstes nachgewiesen werden, d.h. es muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person bei einer Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei gleichzeitiger Unterschreitung der Abstandsregeln (1,5 – 2m) nachweislich stattgefunden haben. Darüber hinaus konstatiert man, dass auch kürzere intensive Ereignisse (z.B. Anspucken) wie auch längere Kontakte unter Einhaltung der Abstandsregeln zur Infektion führen können.

Die Beweislast liegt nach der geltenden Rechtsprechung bei den Beschäftigten.

Für Beamte gelten zur Anerkennung von Dienstunfällen die beamtenrechtlichen Bestimmungen (siehe dazu: § 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW). Im Fall eines festgestellten Dienstunfalls erhält die Beamtin oder der Beamte Unfallfürsorge, die unter anderem die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 38 LBeamVG) und die Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§§ 39, 40 LBeamVG) umfasst. Für Tarifbeschäftigte gelten §§ 7–13 SGB IIV und ihre enthaltenen Regelungen, was Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und entsprechende Reha-Maßnahmen betrifft.

Der HPR empfiehlt allen Beschäftigten im Schuldienst Covid 19 Infektionen unbedingt als Dienstunfall anzuzeigen, damit Ansprüche auf Leistungen nicht verloren gehen.

Weitere Informationen sind unter dem Link: [www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/covid-19-erkrankung-als-versicherungsfall-1605.html](http://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/covid-19-erkrankung-als-versicherungsfall-1605.html)

zu finden.

## **Neuregelungen zum Versetzungsverfahren 01.08.2022**

Für das Versetzungsverfahren 01.08.2022 gibt es einige Neuregelungen, über die der HPR informiert:

- Wird nach einer Versetzung ein neuer Versetzungsantrag gestellt, setzt die Fünf-Jahres-Frist erneut ein. Dieses gilt nicht, wenn eine Lehrkraft einer Versetzung aus dienstlichen Gründen widersprochen hat.
- Die automatische Freigabe nach Erfüllung der Fünf-Jahres-Frist bleibt bei der Ablehnung eines Versetzungsangebots oder Serviceangebots bestehen. Wird ein Serviceangebot angenommen, tritt die Fünf-Jahres-Frist wieder in Kraft.
- Rückkehrer:innen, die weniger als ein Jahr beurlaubt oder freigestellt werden, kehren grundsätzlich an die Stammschule zurück. Wollen Rückkehrer:innen nach acht Monaten oder länger nicht mehr an ihre Stammschule zurückkehren, werden sie innerhalb von 35 Kilometern wohnortnah eingesetzt.
- Fristen: Anträge sind bis zum 30. November 2021 (!) über das Portal OLIVER zu stellen. Der Antrag wird online ausgefüllt, weitergeleitet und zusätzlich innerhalb von sieben Tagen bei der Schulleitung eingereicht.
- Die Koordinierungskonferenzen finden am 24.03.2022 und am 07.04.2022 statt.

### **Hinweis:**

Vor den Herbstferien hatte das MSB eine Checkliste zu Klassenfahrten auf seiner Homepage geschaltet, die zudem als PDF heruntergeladen werden kann. Sie gibt Antworten auf drängende Fragen, wenn auch leider nicht auf alle Fragen Antworten zu erwarten sind. Ein Blick lohnt sich aber in jedem Fall:

<https://www.schulministerium.nrw/schulbetrieb-im-schuljahr-20212022> , <https://www.schulministerium.nrw/schulbetrieb-nach-herbstferien> , <https://www.schulministerium.nrw/checkliste-schulfahrten>

**Der HPR ist montags bis donnerstags telefonisch zu erreichen unter:**

**0211 – 5867 3013**

**oder per Mail:**

**[hprgesk@msb.nrw.de](mailto:hprgesk@msb.nrw.de)**